

**Maßnahmen zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung/
Allgemeinverfügung/Besuchsregelung
Wohngemeinschaft Rostocker Weg ab 18.03.2021**

Einlasszeiten:

Einlasszeiten sind von Montag - Sonntag und an Feiertagen von 09.00 – 19.00 Uhr.
Besuche außerhalb der Zeiten sind in besonderen Situationen, wie Palliativsituation, weite Anreise etc. nach Absprache mit uns möglich.

Räumlichkeiten für Besuche:

Die Besuche finden in den Räumlichkeiten der Mieter statt.
In den Gemeinschaftsräumen ist ein Aufenthalt für Besucher derzeit nicht möglich.

Ablauf der Besuche:

Die Besucher melden sich beim Mitarbeitenden vor Ort an.
Es erfolgt ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, Kontakt mit Infizierten, Temperaturmessung ...).
Die Besucher werden zum Zimmer des Mieters begleitet.

Dokumentation der Besuche:

Die Besuche und Ergebnisse des Screenings werden von den Mitarbeitenden auf den entsprechenden Formblättern dokumentiert.

Wenn das Kurzscreening bzw. der Eintrag im Besuchsregister abgelehnt wird, der gemessene Temperaturwert über 37,5 C liegt oder eine Infektion mit SARS-COV-2 oder einem anderen Krankheitserreger vorliegt, ist ein Betreten der Einrichtung nicht möglich.

PoC- Schnelltest

In der Einrichtung werden PoC-Schnelltests angeboten. Die Termine zur Testung hängen an zentraler Stelle aus und sind im Internet unter www.diakonisch.de veröffentlicht.
Besucher dürfen lt. CoronaTestQuarantäneVO des Landes NRW vom 12.03.2021 die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Termine Besuchertestung:

Montag – Freitag: 09.30 bis 11.00 Uhr und außerhalb dieser Zeiten nach Absprache.

Insbesondere für Berufstätige besteht die Möglichkeit einen späteren Testtermin bis 19.00 Uhr zu vereinbaren. Hier bieten wir keine zentralen Termine an, da die individuelle Vereinbarung für Besucher und Einrichtung flexibler ist.

Wenn der Besucher ein negatives PoC-Testergebnis vorlegen kann, ist kein weiterer PoC-Test durch die Einrichtung notwendig. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein und muss von einer autorisierten Teststelle durchgeführt worden sein. Das Ergebnis eines Selbsttests kann nur akzeptiert werden, wenn der Test in Anwesenheit eines Test-berechtigten Mitarbeitenden in der Einrichtung erfolgt.

Hygienemaßnahmen

Ein Aushang informiert über Schutz- und Hygienemaßnahmen.

1. Besucher sollten während des gesamten Aufenthalts eine FFP 2-Maske tragen. Mindestens muss aber eine medizinische Maske getragen werden. Ausnahmen bestehen nur für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht dazu in der Lage sind.
2. Besucher dürfen im direkten, persönlichen Kontakt mit dem Bewohner die Maske abnehmen, wenn eine **vollständige Impfung** gegen Covid-19 beim Bewohner erfolgt ist. Dies gilt nur im Bewohnerzimmer, nicht in den Gemeinschaftsräumen und Fluren der Einrichtung.
3. Bei Besuchen von **ungeimpften oder nicht vollständig geimpften** Bewohnern müssen alle Personen für nahen Kontakt oder körperliche Berührung eine Maske tragen.
4. Zeitgleich ist ein Besuch von max. 5 Personen aus max. 2 Haushalten möglich.
5. Es gibt keine zeitliche Begrenzung der Besuche.
6. Auf ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen (Mitarbeitende, Mitbewohner...) ist zu achten.
7. Durchführung einer Händedesinfektion vor Betreten und nach Verlassen der Einrichtung.
8. Auf Einhaltung der Niesetikette ist zu achten.
9. Schutzmaterial für Besucher und besuchte Bewohner wird nicht von der Einrichtung gestellt, muss also von den Betroffenen selber angeschafft werden.
10. Die Einhaltung des Infektionsschutzes erfolgt in Eigenverantwortung der Bewohner und Besucher sowohl im Zimmer als auch außerhalb.